Verbraucherzentrale
Bundesverband

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf der Förderrichtline BEG-EM 2026

15. Juli 2026

Verbraucherrelevanz

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist für viele Verbraucher:innen eine zentrale Voraussetzung, um Investitionen in klimafreundliche Heizungen und energetische Sanierungen finanzieren zu können. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen entscheiden darüber, wie hoch die finanzielle Unterstützung künftig ausfällt, wer Anspruch auf Förderung hat und wie leicht diese tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Davon hängt insbesondere für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen ab, ob der Umstieg auf klimafreundliche Wärmeversorgung wirtschaftlich machbar bleibt. Gleichzeitig haben die Regelungen Auswirkungen auf die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen bei der Wärmeversorgung sowie auf ihre langfristigen Wohn- und Energiekosten. Aus Verbrauchersicht kommt es daher auf eine verlässliche, sozial ausgewogene und praxistaugliche Förderung an.

1. Degressive Abschmelzung der maximal förderfähigen Kosten bei der Heizungsförderung

Der Entwurf der BEG-EM sieht eine schrittweise Absenkung der maximal förderfähigen Kosten in der Heizungsförderung vor. Die förderfähigen Kosten sollen zunächst unmittelbar von derzeit 30.000 Euro um 2.000 Euro auf 28.000 Euro reduziert und anschließend alle sechs Monate um weitere 750 Euro abgesenkt werden. Dadurch verringern sich im Zeitverlauf auch die maximal erreichbaren Förderhöchstsummen.

Mit der degressiven Abschmelzung der förderfähigen Kosten soll den im europäischen Vergleich weiterhin hohen Preisen für Wärmepumpen und andere Heizungsanlagen begegnet werden[1]. Zugleich liegt der Maßnahme die Annahme zugrunde, dass die bisherige Förderkulisse zu Mitnahmeeffekten beigetragen und dadurch die hohen Marktpreise mit beeinflusst haben könnte. Die schrittweise Reduzierung der Förderhöchstsummen zielt somit darauf ab, Anreize für Preisanpassungen im Markt zu setzen und so zu einer Senkung der Investitionskosten beizutragen. Die Erwartung besteht, dass die Marktpreise im Zeitverlauf der sinkenden Förderung folgen und dadurch die von den Verbraucher:innen aufzubringenden Investitionen nicht steigen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hält dieses Ziel für grundsätzlich nachvollziehbar und unterstützenswert. Ob die erwartete Marktanpassung durch die degressive Abschmelzung der Förderung tatsächlich eintritt, lässt sich jedoch im Voraus nicht verlässlich beurteilen. Die Preisbildung am Markt kann von der Bundesregierung nur begrenzt gesteuert werden. Erst die künftige Marktentwicklung wird zeigen, ob sich die Erwartung bewahrheitet und die Preise für Anlagen sowie die mit dem Heizungstausch verbundenen Dienstleistungen tatsächlich im Gleichlauf mit der reduzierten Förderung sinken.

Umso wichtiger ist es aus Sicht des vzbv, die Entwicklung der Marktpreise von Beginn an engmaschig zu monitoren und die Auswirkungen der Degression regelmäßig und engmaschig zu evaluieren. Sollte sich zeigen, dass die angestrebte preisdisziplinierende Wirkung ausbleibt und die Marktpreise nicht im erwarteten Umfang zurückgehen, müssen die maximal förderfähigen Kosten und die daraus resultierenden Förderhöchstsummen nach oben korrigiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass insbesondere Haushalte mit begrenzten finanziellen Spielräumen nicht mehr ausreichend unterstützt werden und der Umstieg auf erneuerbare Heizungen an Dynamik verliert.

> **vzbv-Forderung**
> Der vzbv fordert, die Entwicklung der Marktpreise für Wärmepumpen und die Auswirkungen der degressiven Absenkung der förderfähigen Kosten kontinuierlich zu monitoren und regelmäßig zu evaluieren. Bleiben die erwarteten Preissenkungen aus, müssen die maximal förderfähigen Kosten und die Förderhöchstsummen entsprechend nachjustiert werden.

[1] pv magazine Deutschland - Studie: Wärmepumpen in Deutschland fast doppelt so teuer wie in Großbritannien, zuletzt aufgerufen am 14.07.2026

2. Vorfinanzierung als Hürde für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen

Der vzbv begrüßt, dass der Entwurf der BEG-EM die Förderung stärker an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Haushalte ausrichtet. Insbesondere selbstnutzende Eigentümer:innen mit niedrigen und mittleren Einkommen werden durch einen gestaffelten Einkommensbonus gezielter unterstützt. Haushalte mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 30.000 Euro und Familien mit bis zu 40.000 Euro Jahreseinkommen sollen in den nächsten Jahren stärker unterstützt werden als nach der bisherigen Förderkulisse durch den Einkommensbonus vorgesehen war.

Ein zentrales Problem der Förderung bleibt jedoch ungelöst: Für viele Verbraucher:innen bleibt die vollständige Vorfinanzierung der Investition eine entscheidende Hürde beim Heizungstausch. Auch nach der Reform der Förderrichtlinie müssen die Kosten zunächst vollständig durch die Antragstellenden aufgebracht werden, bevor die Förderung ausgezahlt wird. Dies ist insbesondere eine Herausforderung für Verbrauchergruppen, die über keine ausreichenden liquiden Mittel verfügen oder deren Zugang zu Krediten – beispielsweise aufgrund ihres Alters, einer bereits bestehenden Kreditbelastung oder ihrer Bonität – eingeschränkt ist. Gerade jene Haushalte, die durch die stärkere soziale Ausrichtung der Förderung künftig besser erreicht werden sollen, könnten weiterhin von einer Inanspruchnahme der Förderung ausgeschlossen bleiben.

Insbesondere für die Zielgruppen des Einkommensbonus ist es deshalb entscheidend, nicht nur die Förderhöhe, sondern auch den Zugang zur Förderung zu verbessern. Aus Sicht des vzbv sollte die Förderlogik zumindest für Haushalte mit geringen Einkommen umgekehrt werden: Ein wesentlicher Teil des Zuschusses sollte direkt nach Einkommensprüfung und Projektbeschreibung und damit bereits vor Umsetzung der Maßnahme ausgezahlt werden. Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen wäre entsprechend erst nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Dadurch würden finanzielle Einstiegshürden deutlich reduziert und die Förderung für die adressierten Haushalte tatsächlich nutzbar gemacht.

Neben der Vorfinanzierung bleibt auch der Zugang zu günstigen Krediten eine wichtige Herausforderung. Der weiterhin vorgesehene zinsvergünstigte Ergänzungskredit für Haushalte mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigt sich jedoch, dass Verbraucher:innen den staatlich geförderten Kredit nicht immer erhalten. Kreditanträge scheitern zum Teil daran, dass kreditvermittelnde Banken den Ergänzungskredit nicht durchreichen und stattdessen eigene Finanzierungsprodukte anbieten. Wenn der Bund vergünstigte Kredite zur Verfügung stellt, muss er nach Auffassung des vzbv auch sicherstellen, dass Verbraucher:innen tatsächlich Zugang zu diesen Krediten erhalten. Der Gesetzgeber sollte daher prüfen, ob die Vergabe des Ergänzungskredits alternativ über öffentliche Förderinstitute, wie Landesbankinstitute, erfolgen kann oder ob der Ergänzungskredit künftig direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt und ausgezahlt werden kann.

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, dass für einkommensschwache Haushalte Möglichkeiten einer Vorabauszahlung von Fördermitteln geschaffen werden, um die Hürde der vollständigen Vorfinanzierung abzubauen.

Der vzbv fordert, dass der Zugang zum BEG-Ergänzungskredit verbessert wird und Verbraucher:innen den staatlich geförderten Kredit unabhängig von der Geschäftspolitik einzelner Hausbanken zuverlässig in Anspruch nehmen können.

3. Ausschluss der Heizungsförderung bei Fernwärmeanschluss

Der Entwurf der Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM) sieht eine stärkere Fokussierung der Heizungsförderung auf den Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Heizungen vor. Entsprechend wird der Einbau einer neuen förderfähigen Heizungsanlage künftig grundsätzlich nicht mehr gefördert, wenn das Gebäude bereits mit einer erneuerbaren Heizungsanlage versorgt wird oder bereits an ein Gebäude- oder Wärmenetz angeschlossen ist. Damit werden Haushalte, die bereits an die Fernwärme angeschlossen sind, von einer Förderung für den Wechsel auf eine andere Heiztechnologie ausgeschlossen.

Der vzbv kann die grundlegende Zielsetzung dieser Neuregelung nachvollziehen. So soll die Heizungsförderung künftig vorrangig den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Heiztechnologien unterstützen und nicht den Wechsel zwischen unterschiedlichen bereits klimafreundlichen Wärmeversorgungsoptionen fördern. Zwar beruhen die meisten Wärmenetze derzeit noch auf fossilen Quellen, ihre Dekarbonisierung wird jedoch durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG) vorgegeben und durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gefördert.[2] Auch das damit verbundene Anliegen, parallele Investitionen in verschiedene Wärmeinfrastrukturen zu vermeiden, ist grundsätzlich verständlich.

Der Entwurf der Förderrichtlinie sieht darüber hinaus vor, dass die Förderung für den Heizungstausch auch in den Fällen ausgeschlossen wird, in denen das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll oder ein Wärmeversorger rechtsverbindlich erklärt hat, das betreffende Grundstück innerhalb von drei Jahren an sein Wärmenetz anzuschließen.

Aus Sicht des vzbv ist dies kritisch zu bewerten. Dieser Förderausschluss hätte erhebliche Auswirkungen für betroffene Verbraucher:innen, da sie bereits mehrere Jahre vor einem tatsächlichen Wärmenetzanschluss von der Heizungsförderung ausgeschlossen werden könnten. Voraussetzung für einen solchen Ausschluss muss daher sein, dass der angekündigte Anschluss tatsächlich innerhalb eines fest zugesagten Zeitraums erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung im Richtlinienentwurf, wonach bereits eine „kommunale Entscheidung“ einen

[2] § 29 WPG legt fest, dass die Nettowärmerzeugung in jedem Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden muss. Zum 1. Januar 2040 steigt dieser Anteil auf 80 Prozent an. Bei neugebauten Wärmenetze liegt dieser Anteil laut § 30 WPG bei 65 Prozent.

Förderausschluss begründen kann, zu unbestimmt. Darunter könnten auch Wärmepläne der Kommunen stehen. Diese bieten Verbraucher:innen jedoch keine hinreichende Verbindlichkeit und erst recht keine Garantie dafür, dass die vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt, Wärmenetze ausgebaut und die jeweiligen Gebäude angeschlossen werden.

Der vzbv hält es deshalb für dringend geboten, in der Förderrichtlinie klarzustellen, dass ein Förderausschluss nur bei tatsächlich verbindlichen Entscheidungen vorgesehen ist, sowohl auf kommunaler Seite als auch durch privatwirtschaftliche Akteure. Planungssicherheit ist für alle Beteiligten erforderlich. Einerseits benötigen Wärmenetzbetreiber und Kommunen eine verlässliche Grundlage für die Planung und den Ausbau ihrer Netze. Andererseits brauchen auch Verbraucher:innen die Gewissheit, dass ein angekündigter Wärmenetzanschluss innerhalb eines verbindlichen Zeitraums tatsächlich realisiert wird. Erst eine solche Verbindlichkeit kann rechtfertigen, Verbraucher:innen von der Förderung einer alternativen erneuerbaren Heiztechnologie auszuschließen.

Zudem braucht es Lösungen für Fälle, in denen während dieses Zeitraums ein Heizungsausfall oder eine Havarie eintritt. Betroffene Verbraucher:innen dürfen nicht von der Heizungsförderung ausgeschlossen werden, solange ihnen keine verlässliche und rechtzeitig verfügbare Alternative zur Wärmeversorgung zur Verfügung steht. Insbesondere bei Verzögerungen des angekündigten Wärmenetzanschlusses muss sichergestellt werden, dass notwendige Investitionen in eine funktionierende Heizungsanlage weiterhin gefördert werden können.

Grundsätzlich weist der vzbv darauf hin, dass der Ausschluss von der Heizungsförderung die Wahlmöglichkeiten von Verbraucher:innen stark einschränkt. Sofern kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, können diese zwar weiterhin auf eine Wärmepumpe oder eine andere erneuerbare Heiztechnologie umsteigen, erhalten hierfür jedoch keine Förderung mehr. Dadurch steigt die finanzielle Hürde für einen Technologiewechsel erheblich und Verbraucher:innen werden faktisch stärker an die Fernwärme gebunden. Eine stärkere Bindung von Verbraucher:innen an die leitungsgebundene Wärme muss aus Sicht des vzbv deshalb zwingend von einer besseren Regulierung des Wärmemarktes begleitet werden, die Transparenz und bezahlbare Preise für die Verbraucher:innen gewährleistet. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Akzeptanz für den Anschluss an ein Wärmenetz und die Energiewende insgesamt Schaden nehmen.

Ein Vorrang für Wärmenetze kann also nur dann akzeptiert werden, wenn Verbraucher:innen hierdurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden. Aus diesem Grund sind eine Preisobergrenze, die sich an den Kosten alternativer Heiztechnologien orientiert, mehr Transparenz über Preisbestandteile und Kostenstrukturen sowie faire und nachvollziehbare Preisanpassungsmechanismen für den vzbv zwingende Voraussetzungen dafür, dass Wärmenetze in dieser Form bevorzugt werden. Die Einhaltung dieser Regeln sollte durch eine bundesweite Preisaufsicht mit entsprechenden Durchgriffs- und Sanktionsbefugnissen sichergestellt werden.[3]

[3] Vgl. vzbv, 2025: Faire Fernwärmepreise: vzbv fordert stärkere Kontrolle und Transparenz, zuletzt aufgerufen am 14.07.2026

vzbv-Forderung

Der vzbv fordert, dass Haushalte nur dann von der Förderung für den Heizungstausch ausgeschlossen werden können, wenn eine rechtsverbindliche Zusage für den Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines klar begrenzten Zeitraums vorliegt.

Der vzbv fordert, dass ein möglicher Ausschluss der Förderung für den Heizungstausch bei bestehendem und anstehenden Fernwärmeanschluss von einer wirksamen Regulierung des Fernwärmemarktes begleitet wird. Hierzu gehören insbesondere eine bundesweite Preisaufsicht, mehr Transparenz und Kontrolle bei Preisen und Preisanpassungsklauseln sowie eine Preisobergrenze, die sicherstellt, dass Fernwärmepreise auf einem fairen, bezahlbaren und wettbewerbsfähigen Niveau bleiben.

4. Vermieteten Wohnungsbestand in der Förderkulisse berücksichtigen

Die geplanten Änderungen der BEG-EM-Förderrichtlinie adressieren vor allem selbstnutzende Eigentümer:innen. Damit bleibt ein wesentlicher Teil der Verbraucher:innen weitgehend unberücksichtigt. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland lebt zur Miete. Für diese Haushalte stellt sich die Frage einer sozialverträglichen Wärmewende nicht im eigenen Heizungskeller, sondern über die Investitionsentscheidungen ihrer Vermieter:innen.

Aus Sicht des vzbv fehlt der neuen Förderkulisse weiterhin ein überzeugender Ansatz, um Investitionen in klimafreundliche Heizungen und energetische Sanierungen im Mietwohnungsbestand anzureizen und gleichzeitig die Wohnkosten bezahlbar zu halten. Zwar steht Vermieter:innen auch nach den neuen Regelungen der BEG-EM weiterhin die Grundförderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zur Verfügung. Die Förderboni für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen kommen allerdings nur Eigentümer:innen zugute. Eine sozial treffsichere Förderung für den Mietwohnungsbestand fehlt weiterhin.

Die stärkere soziale Staffelung der Förderung konzentriert sich jedoch auf selbstnutzende Eigentümer:innen, während Förderung für den Mietwohnungsbestand keine sozial treffsicheren Elemente enthält. Erneuerbar und effizient beheizte Mietwohnungen bei gleichzeitig niedrigen Mietkosten liegen nach Auffassung des vzbv klar im öffentlichen Interesse und sind daher förderwürdig. Insbesondere sozial orientierte Vermieter:innen sowie Kleinvermieter:innen mit wenigen Wohnungen sollten deshalb in der Förderkulisse stärker berücksichtigt werden. Gerade diese Akteure verfügen häufig nur über begrenzte finanzielle Spielräume für Investitionen.

Der vzbv hält es deshalb für erforderlich, die Förderung gezielter auf den Mietwohnungsbestand auszurichten. Zusätzliche Förderanreize können einen wichtigen Beitrag leisten, um Heizungsmodernisierungen zu beschleunigen. Gleichzeitig darf die Förderung jedoch nicht dazu führen, dass öffentliche Mittel vor allem zum Vermögensaufbau von Eigentümer:innen beitragen, während Mieter:innen die Kosten der Modernisierung über höhere Mieten tragen. Ziel muss vielmehr sein, dass geförderte Maßnahmen zu einer sozialverträglichen Wärmewende beitragen und Mieter:innen nach einer Modernisierung mindestens warmmietenneutral gestellt werden. Die

monatlichen Wohnkosten aus Kaltmiete und Heizkosten sollten demnach nach der Modernisierung nicht höher ausfallen als zuvor.

Dafür reicht eine Anpassung der Förderkulisse allein nicht aus. Erforderlich ist zugleich eine Reform der Modernisierungsumlage im Mietrecht, insbesondere eine deutliche Absenkung der umlagefähigen Kosten. Um trotz geringerer Umlagemöglichkeiten ausreichend Anreize für Investitionen zu schaffen, sollte die Förderung für den vermieteten Bestand entsprechend ausgeweitet werden. Zusätzliche Fördermittel könnten dabei gegebenenfalls auch an soziale Bedingungen wie Mietpreisbindungen oder Anforderungen zur Begrenzung der Wohnkostenentwicklung geknüpft werden. Aus Sicht des vzbv muss die Bundesregierung Lösungen für den vermieteten Wohnungsbestand entwickeln, die Vermietende zu Investitionen anreizen und gleichzeitig Mieter:innen wirksam vor steigenden Wohnkosten schützen.

> **vzbv-Forderung**
>
> Der vzbv fordert, die BEG-Förderung für den vermieteten Wohnungsbestand auszubauen und so auszugestalten, dass Heizungsmodernisierungen angeregt werden, ohne dass hierdurch die Wohnkosten für Mieter:innen steigen.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0
energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.